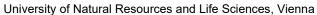
Universität für Bodenkultur Wien





Richtlinie über die Förderbedingungen zur Inanspruchnahme der Open-Access-Pauschale des FWF

veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 10 - 2023/24 am 08.02.2024 (Beschlossen vom Rektorat am 23.Jänner 2024)

1.	Allgemeine Bestimmungen	. 2
2.	Ablauf (in Abhängigkeit von der Publikation):	. 2
	Förderkriterien	
	Inkrafttreten	
5	Historie	3



1. Allgemeine Bestimmungen

Ab dem 1.1.2024 ändert sich die Förderungsmöglichkeit für Open-Access-Publikationen, die im Rahmen von durch den Österreichischen Wissenschaftsfonds (FWF) geförderten Projekten entstehen. Ab diesem Zeitpunkt wird die Abwicklung für wissenschaftliche Autor*innen der BOKU nicht mehr über den FWF, sondern zentral über die Universitätsbibliothek erfolgen. Die Open-Access-Pauschale des FWF löst somit das bisherige FWF-Programm "Referierte Publikationen" ab.

Die Kontaktadresse an der Bibliothek ist: ub.support@boku.ac.at.

2. Ablauf (in Abhängigkeit von der Publikation):

- (1) Antragslos: Artikel wird in einer hybriden Zeitschrift publiziert, für welche ein transformatives Open-Access-Abkommen von Seiten der BOKU besteht, welches bis 31.12.2024 abgeschlossen wurde. Achtung: Diese Option ist nur bis Ende 2027 möglich.
- (2) Antrag über Antragsformular: Für Publikationen, die in Open-Access-Zeitschriften außerhalb eines transformativen Abkommens erscheinen.

 (https://boku.ac.at/fileadmin/data/H05000/H18000/pdf24/Antragsformular_Publikationszuschuss_OAP_FWF.pdf)

3. Förderkriterien

- (1) Corresponding Author muss bei der Antragstellung auf Publikationsförderung eine aufrechte Affiliierung nach UG 2002 §94 zur BOKU haben.
- (2) Der Artikel erscheint in einer Open-Access-Zeitschrift, die im Directory of Open Access Journals (https://doaj.org/) (DOAJ) verzeichnet ist.
- (3) Eine Förderung von Publikationen in Hybrid-Zeitschriften kann nur im Rahmen von transformativen Abkommen erfolgen.
- (4) Der Artikel erscheint unmittelbar Open Access (ohne Embargofrist).
- (5) In jedem Fall ist für die Publikation die Creative Commons Attribution CC-BY-Lizenz zu verwenden.
- (6) Eine Rückerstattung von bereits bezahlten APCs ist nicht möglich.
- (7) Förderungen sind nur für Neueinreichungen möglich.
- (8) Der FWF wird als Fördergeber im Acknowledgement der Publikation, in der vom FWF vorgegebenen Form, genannt.
- (9) Der Artikel muss in einem institutionellen bzw. fachlichen Repositorium abgelegt werden.
- (10) Auf den Erhalt der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (11) Die Einhaltung der Förderkriterien des FWF liegt in der Verantwortung der Autor*innen.

Nicht gefördert werden

- (1) Andere mit der Publikation verbundene Kosten (z.B. page charges, colour charges, cover charges)
- (2) Ganze OA-Bücher oder Sammelwerke



4. Inkrafttreten

Diese Förderbedingung tritt mit Ablauf des Tages der Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für das Rektorat

Univ.Prof. MMag. Dr. Eva Schulev-Steindl, LL.M.

5. Historie

Version	Änderung	von	beschlossen am	veröffentlicht
1.0	Erstmalige Erstellung	Rektorat und	23. Jänner 2024	Mitteilungsblatt
		Universitätsbibliothek	durch das	2023/24
			Rektorat	10. Stück
				08.02.2024